

Bauhaus-Universität Weimar

Projektergebnis / Publikation
aus dem Projekt »Professional.Bauhaus«
an der Bauhaus-Universität Weimar

Förderkennzeichen: 16 OH 11026 / 16 OH 12006
Förderprogramm: »Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen«



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Allgemeine Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 01/2013
	erarb. Dez./Einheit DSL	Telefon 2350	Datum 15. Jan. 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 8. Februar 2010 (GVBl. S. 26), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Allgemeine Gebührenordnung.

Das Rektorat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 14. November 2012 die Allgemeine Gebührenordnung beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit dem Erlass vom 2. Januar 2013, Az. 41-5515-42 die Allgemeine Gebührenordnung genehmigt.

Inhalt

Abschnitt 1:	Grundtatbestand
§ 1	Gebührenerhebung
Abschnitt 2:	Regelstudienzeitüberschreitung
§ 2	Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung
§ 3	Ausnahmen von der Gebührenpflicht
§ 4	Verfahren
Abschnitt 3:	Gebühren für postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien
§ 5	Postgraduale Studiengänge
§ 6	Weiterbildende Studien
§ 7	Seniorenstudium
§ 8	Gasthörer
Abschnitt 4:	Gebühren für Prüfungen und akademische Verfahren
§ 9	Prüfungen
§ 10	Akademische Verfahren
§ 11	Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsprüfungen
Abschnitt 5:	Sonstige Gebühren und Entgelte
§ 12	Studienmaterialien und Exkursionen
§ 13	Benutzung von Hochschuleinrichtungen
§ 14	Sonstige Verwaltungsgebühren
§ 15	Säumnisgebühren
§ 16	Widerspruchsverfahren
Abschnitt 6:	Schlussbestimmungen
§ 17	Gleichstellungsklausel
§ 18	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1: Grundtatbestand

§ 1 - Gebührenerhebung

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Bauhaus-Universität Weimar folgende Gebühren, Beiträge und Entgelte erhoben:

- Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit (§§ 2 bis 4);
- Gebühren oder Entgelte für Weiterbildende Studien (§ 6);
- Gebühren für das Seniorenstudium (§ 7);
- Gebühren für Gasthörer (§ 8);
- Gebühren für Prüfungen (§ 9);
- Gebühren für Akademische Verfahren (§ 10);
- Entgelte für Studienmaterialien und Exkursionen (§ 12);
- Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen (§ 13);
- Sonstige Verwaltungsgebühren (§ 14)
- Säumnisgebühren (§ 15)
- Gebühren für zusätzliche Lehrangebote (§ 16)

(2) In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden, kommt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

(3) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Kanzler.

(4) Für Frühstudierende gemäß § 71 ThürHG besteht die Gebührenpflicht nach §§ 8 und 11 nicht.

Abschnitt 2: Regelstudienzeitüberschreitung

§ 2 - Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Studierende entrichten bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als vier Semester eine Gebühr von 500 Euro pro Semester. Satz 1 gilt für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und für konsekutive Studiengänge.

(2) Bei konsekutiven Studiengängen im Sinne von § 44 Abs. 3 Satz 1 ThürHG wird die Gesamtregelstudienzeit dadurch ermittelt, dass die Regelstudienzeit des ersten absolvierten Studienganges sowie die des konsekutiven Masterstudienganges addiert werden.

(3) Bei Zweitstudien werden die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des mit Erfolg abgeschlossenen Erststudiums zusammengezählt, sofern

1. für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist oder
2. ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrganges liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.

(4) Die Gebührenpflicht besteht nicht in Zeiten einer Beurlaubung sowie in Zeiten, in denen der Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält.

(5) Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Zeiten des Studienganges mit der längsten Regelstudienzeit.

(6) Ein einmaliger Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters bleibt bei der Gebührenerhebung unberücksichtigt.

§ 3 - Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht nach § 2 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare beim Dezernat Studium und Lehre zu stellen.

§ 4 - Verfahren

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Gebührenordnung wird mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr voraus. Der Gebührenbescheid wird durch das Dezernat Studium und Lehre erlassen.
- (2) Werden im laufenden Semester, jedoch nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid nach Absatz 1 Tatbestände bekannt oder treten neue Tatbestände ein, die zum Hinausschieben, zum ganzen oder teilweisen Erlassen der Langzeitstudiengebühr nach § 2 dieser Ordnung führen könnten, so wird auf Antrag eine erneute Prüfung vorgenommen. Gegebenenfalls kann auf teilweise oder vollständige Rückerstattung der bereits entrichteten Langzeitstudiengebühr entschieden werden. Die Entscheidung trifft der/die Dezentent/in für Studium und Lehre.
- (3) Bereits gezahlte Gebühren werden rückerstattet, wenn es nicht zur Immatrikulation oder Rückmeldung für das jeweilige Semester kommt bzw. wenn eine Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgt.

Abschnitt 3: Gebühren für postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien

§ 5 - Postgraduale Studiengänge

Für postgraduale nicht-konsequente Studiengänge werden Studiengebühren gemäß § 6 Abs. 1 ThürHGEG nicht erhoben.

§ 6 - Weiterbildende Studien

- (1) Die Bauhaus-Universität Weimar erhebt für weiterbildende Studien Gebühren oder Entgelte. Wird das Studium in Kooperation mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt, hat die Bauhaus-Universität durch eine Kooperationsvereinbarung sicher zu stellen, dass die kooperierende Einrichtung sich verpflichtet, der Bauhaus-Universität für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Gebühr muss die durch das weiterbildende Studium oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich entstehenden Kosten decken.
- (2) Die Studiengebühr setzt sich zusammen aus Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrstunden (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Konsultation, Projekt), das heißt Personalausgaben (z. B. Honorare) sowie Sachausgaben (Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten u. a.) und sonstige entstehenden Kosten.
- (3) Die Entrichtung der Studiengebühr ist mit Beginn der Weiterbildungsveranstaltung (Immatrikulation/Anmeldung) zu Semesterbeginn, spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung, nachzuweisen. Die Gebühren für belegte akademische Lehrstunden sind auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht oder nur teilweise besucht werden.
- (4) Besteht an der Durchführung eines speziellen Angebotes des weiterbildenden Studiums ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Bauhaus-Universität Weimar die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von der Gebührenerhebung absehen. Die Entscheidung trifft der Kanzler.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Bauhaus-Universität Weimar werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet. Zieht ein Bewerber rechtzeitig vor Beginn eines weiterbildenden Studiums (10 Tage vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung) seine Bewerbung zurück, so werden ihm bereits entrichtete Teilnehmergebühren (abzüglich eines 10 %-igen Verwaltungskostenanteils) zurückerstattet.

§ 7 - Seniorenstudium

- (1) Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und die in einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind, wird eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro pro Semester erhoben. Dies gilt nicht, soweit Gebührenpflicht nach § 2 besteht.
- (2) Die Gebühr für das Seniorenstudium ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 8 - Gasthörer

- (1) Gasthörer entrichten folgende Gebühren pro Semester:

- bei der Teilnahme von bis zu 4 Semesterwochenstunden	30 Euro
- bei der Teilnahme von bis zu 6 Semesterwochenstunden	38 Euro
- bei der Teilnahme von bis zu 12 Semesterwochenstunden	46 Euro
- bei der Teilnahme von über 12 Semesterwochenstunden	61 Euro

Schülern des Thüringenkollegs Weimar werden die Gebühren erlassen. Dies gilt auch für Schüler von Gymnasien, die sich in Förderprogrammen der Bauhaus-Universität befinden.

- (2) Die Gebühr ist mit Beginn des Semesters fällig. Gasthörer erhalten nach Entrichtung der Gebühr einen Gasthörerausweis.

Abschnitt 4: Gebühren für Prüfungen und akademische Verfahren

§ 9 - Prüfungen

- (1) Die Abnahme von Einstufungs-, Externen-, und Spracheingangsprüfungen sind gebührenpflichtig. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Einstufungsprüfungen	400 Euro
- Externenverfahren	500 Euro
- Spracheingangsprüfungen	20 – 50 Euro, je nach Aufwand

- (2) Einstufungsprüfungen sind gemäß § 48 Abs. 10 Satz 4 ThürHG besondere Hochschulprüfungen, mit denen Studierende nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die sie außerhalb der Hochschule erworben haben, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.
- (3) In einem externen Verfahren kann einen Studienabschluss erwerben, wer sich in der Berufspraxis, in der Weiterbildung oder auf andere Weise den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet hat.
- (4) Spracheingangsprüfungen sind Prüfungen für Studienbewerber, mit denen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Spracheingangsprüfungen sind nur dann gebührenpflichtig, wenn sie nicht Bestandteil eines angebotenen Kurses sind.
- (5) Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig und muss vor Ablegung der Prüfung entrichtet werden.

§ 10 - Akademische Verfahren

(1) Akademische Verfahren im Sinne von §§ 54 und 55 ThürHG sind gebührenpflichtig. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Promotion	100 Euro
- Habilitation	150 Euro
- Umhabilitation	50 Euro
- Umwandlung des Grades „Dr. sc.“	25 Euro

(2) Wird der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach Abs. 1 zurückgenommen, solange nach der entsprechenden Ordnung der Antrag als nicht gestellt gilt, werden 75 von Hundert der Gebühr zurück erstattet. Wird der Antrag vor Beginn der Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen, werden die Gebühren in vollem Umfang zurückerstattet.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 wird mit der jeweiligen Antragstellung fällig.

§ 11 - Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsprüfungen

Für Eignungsprüfungen im Sinne von § 61 ThürHG sowie Eignungsfeststellungsprüfungen im Sinne von § 62 ThürHG werden keine Gebühren erhoben.

Abschnitt 5: Sonstige Gebühren und Entgelte

§ 12 - Studienmaterialien und Exkursionen

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Exkursionen und für Studienmaterialien können privatrechtlich Entgelte erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach dem Kostenaufwand für die entsprechenden Materialien bzw. Exkursionen.

§ 13 - Benutzung von Hochschuleinrichtungen

Für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird in der jeweiligen Benutzungsordnung festgelegt.

§ 14 - Sonstige Verwaltungsgebühren

(1) Für sonstige Verwaltungsleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Ausstellung	
- des Bibliotheksausweises für Fremdnutzer in Form einer Chipkarte	10 Euro
- Studierendenausweises thoska in Form einer Chipkarte (Erstausstellung)	20 Euro
- einer nicht personengebundenen Kopierkarte	10 Euro
2. Für das Ausstellen von Zweitschriften/Zweitausfertigungen:	
- im Rückmeldeverfahren	5 Euro
- Studierendenausweis bzw. Mitarbeiterausweis in Form einer Chipkarte	10 Euro
- Zeugnis oder Urkunde	15 Euro
3. Für das Ausstellen einer Privatdozentenurkunde	10 Euro
4. Für das Ausstellen von nicht genannten vergleichbaren Dokumenten insbesondere das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen, je nach Aufwand	5 Euro bis 20 Euro

(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit Antragstellung fällig.

§ 15 - Säumnisgebühren

Die Säumnisgebühr für eine verspätet beantragte Rückmeldung beträgt 20 Euro. Sie wird mit der Rückmeldung fällig.

§ 16 - Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Dezernenten für Studium und Lehre eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Kanzler endgültig.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 17 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.

§ 18 – Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Die Allgemeine Gebühren- und Beitragsordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 5. Juli 2010, Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar 09/2010, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weimar, 14. November 2012

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor